

personen und die Beaufsichtigung des Religionsunterrichts bleibt den Kirchen oder den Religionsgemeinschaften überlassen.

Kein Lehrer kann gezwungen, aber auch nicht gehindert werden, Religionsunterricht zu erteilen.

Die Teilnahme am Religionsunterricht, an kirchlichen Handlungen und Feierlichkeiten bleibt den Erziehungsberechtigten, vom 18. Lebensjahr ab dem Jugendlichen überlassen.

Kinder, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, sind über die allgemein anerkannten Grundsätze der Sittlichkeit zu unterrichten.

Artikel f

Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Privatschulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.

Das Nähere bestimmt das Schulgesetz.

Artikel g

Die Universitäten und staatlichen Hochschulen genießen den Schutz des Staates und stehen unter seiner Aufsicht. Sie haben das Recht der Selbstverwaltung, an der die Studenten zu beteiligen sind. Auf Vorschlag der Fakultäten beruft der Staat die Dozenten.

Die theologischen Fakultäten an den Universitäten bleiben bestehen. Bei Berufungen von Dozenten an diese Fakultäten und an die Lehrerbildungsanstalten können die Kirchen Einspruch erheben.

Die kirchlichen theologischen Bildungsanstalten werden anerkannt.

Artikel h

Die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und Kultur sowie der Landschaft genießen den Schutz und die Pflege des Staates und der Gemeinden.

Ihnen obliegt die künstlerische Gestaltung bei dem Wiederaufbau der deutschen Städte, Dörfer und Siedlungen.

Nr. 64

Antrag

der Fraktion der CDU.

Zu der Drucksache Nr. 52 der I. Abtlg.

Betr.: Wahlgesetz für den Landtag des Landes Hessen.

Die Verfassungberatende Landesversammlung wolle beschließen:

Den § 5, Absatz 2, wie folgt zu fassen:

Nicht wählbar sind jedoch Personen, die den Interessen der Besatzungsmacht zuwidergehandelt haben, sofern die Besatzungsmacht diese Tatsachen dem Landeswahlleiter mitteilt.

Nr. 65

Antrag

der Fraktion der LDP.

Betr.: Landtagswahlgesetz.

Die Liberal-Demokratische Fraktion beantragt, die Verfassungberatende Landesversammlung wolle beschließen: